

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1968

KR.Nr. VET 0252/2023 (DDI)

Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Oberämter Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 512)

1. Einspruchstext

Am 15. November 2023 haben 19 Mitglieder des Kantonsrates gegen die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Oberämter Einspruch erhoben (Veto Nr. 512). Es wird geltend gemacht, die vorgesehenen Verordnungsänderungen verstießen gegen die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) und das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111).

2. Begründung

Art. 44 Abs. 1 der Kantonsverfassung sieht vor, dass in unserem Kanton die Oberämter, die Amtschreibereien und die Gerichte Amteiorgane sind. Für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt kann gemäss dieser Verfassungsbestimmung im Gesetz vorgesehen werden, dass ein Oberamt und eine Amtschreiberei geführt wird. Wie bekannt ist, hat der Regierungsrat die Absicht, die Oberämter relativ umfassend zu reorganisieren. So sollen drei Oberämter (das Oberamt Dorneck-Thierstein, das Oberamt Thal-Gäu, das Oberamt Olten-Gösgen) unter einem einzigen Vorsteher geführt werden, während das Oberamt Region Solothurn – wie dies vom Gesetz für die beiden Amteien Bucheggberg-Wasseramt und Solothurn-Lebern vorgesehen ist – unter der Führung einer Vorsteherin weiterläuft. Die beiden sollen gemäss der vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der RVOV gemeinsam eine Verwaltungsverordnung zur Organisation der Oberämter «in Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle» erlassen und darin insbesondere die fachliche Weisungsbefugnis regeln. Vorgesehen ist offenbar eine stärker zentralisierte Organisation in Olten und in Solothurn und eine starke Reduktion der Öffnungszeiten und der Aufgabenerfüllung in den Oberämtern Dorneck-Thierstein und Thal-Gäu. Da die entsprechende Verwaltungsverordnung noch im Entwurfsstadium ist, wurde sie vom Departement noch nicht veröffentlicht. Die Basis dafür wurde aber mit der Verordnung, gegen die nun das Veto möglich ist, gelegt. Während in der Antwort auf die Kleine Anfrage fraktionsübergreifend vom 11. Januar 2022 noch von Gesetzesänderungen die Rede war, scheint der Regierungsrat nun vorzusehen, die Reorganisation ohne jegliche Mitsprache des Parlaments und der solothurnischen Stimmbevölkerung vornehmen zu wollen. Allerdings bestehen gewichtige Fragezeichen betreffend die Verfassungsmässigkeit der vorgesehenen Anpassungen: dass ein Oberamt mit einem Vorsteher, der für mehrere Oberämter zuständig ist und ohne klare Verantwortung für die Aufgabenerfüllung auf der Stufe des einzelnen Oberamts noch als Oberamt im Sinne der fraglichen Verfassungsbestimmung gelten soll, ist nach Auffassung der Unterzeichnenden ein Verstoss gegen die solothurnische Verfassung und das RVOG. Zumal die gleiche Verfassungsbestimmung auch die Amtschreibereien und die Gerichte umfasst, stellt sich zudem die Frage, ob mit den vorliegenden Anpassungen nicht ein gefährlicher Präzedenzfall für allfällige künftige Reorganisationsbestrebungen im Bereich der Amtschreibereien oder der Gerichte ohne Verfassungs- und Gesetzesgrundlage geschaffen würde.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 17. November 2023 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 19 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Oberämter unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Einspruchsrecht des Kantonsrates

Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung (Verordnungsänderung) an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen hält. Auch darf der Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen kann (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates [Verordnungsveto], in: Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, hat der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung mit den Verordnungsänderungen in Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Oberämter (RRB Nr. 2023/1580) nicht überschritten, weshalb der Einspruch abzulehnen ist.

4.2 Vorbemerkungen zur Reorganisation

Am 12. September 2018 erklärte der Kantonsrat einen Auftrag von Rolf Sommer (A 0229/2017) betreffend Aufhebung der Oberämter für erheblich und beauftragte den Regierungsrat mit der Überprüfung, ob die Aufgaben der Oberämter nicht effizienter und billiger durch andere kantonale oder kommunale Dienststellen übernommen werden könnten. Zur Klärung dieser Frage wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt (vgl. RRB Nr. 2018/1855), die zuhänden des Regierungsrates einen Bericht entwarf. Am 28. September 2021 nahm der Regierungsrat vom Bericht der Arbeitsgruppe Kenntnis und beauftragte das Departement des Innern, bei den Oberämtern die Umsetzung einer Aufgabenkonzentration zu prüfen und eine Umsetzungsplanung unter Einbezug der Oberämter vorzulegen (RRB Nr. 2021/1472). Diese Überprüfung wurde 2022 unter Einbezug der Oberämter und unter externer Begleitung durchgeführt, wobei auch eine Umsetzungsplanung erarbeitet wurde. Am 30. November 2022 genehmigte der Regierungsrat die zukünftige Organisationsstruktur der Oberämter (mit neu zwei statt vier Oberamtsvorstehenden unter Beibehaltung der vier Standorte) und beschloss deren Umsetzung per 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2022/1829). Die Reorganisation steht unter der Prämisse des Bezugs sämtlicher Leistungen an allen vier Standorten, es erfolgt jedoch eine Konzentration der Aufgaben in den Bereichen Leitung, Leadfunktionen für definierte Aufgabenbereiche und Backoffice-Arbeiten ohne direkten Kundenkontakt. Während sich für das Oberamt Region Solothurn, das bereits als Doppeloberamt für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt tätig ist, in organisatorischer Hinsicht wenig ändert, werden die Oberämter Olten-Gösigen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein neu von derselben Person geleitet und ihre Mitarbeitenden werden neu ein Team bilden. Dies erlaubt in den Amteien Olten-Gösigen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein eine höhere fachliche Spezialisierung der Mitarbeitenden sowie mehr Routine aufgrund höherer Fallzahlen, was beides zu einer einheitlicheren Praxis sowie zu einer fachlich kompetenten Aufgabenerfüllung

beiträgt. Davon profitieren insbesondere die beiden kleineren Oberämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein, bei welchen unter der bisherigen Organisation eine fachliche Spezialisierung der Mitarbeitenden aufgrund der grossen Breite des Aufgabengebietes kaum möglich war. Auch wird dadurch in den kleineren Amteien das Risiko reduziert, dass Dienstleistungen der Oberämter aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen vorübergehend nicht angeboten werden können (vgl. Vorbemerkungen der Beantwortung der Interpellation (I 0171/2023) betreffend Oberamt ohne Vorsteher oder Vorsteherin?).

4.3 Verfassungs- und Gesetzeskonformität der Verordnungsänderungen

Gemäss Art. 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sind die Oberämter, die Amtschreibereien und die Gerichte der Amtei Amteiorane. Das Gesetz kann bestimmen, dass für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt ein Oberamt und eine Amtschreiberei geführt wird (Satz 2). Das Gesetz regelt ihre Zuständigkeit und Organisation (Abs. 2).

Gemäss § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG; BGS 122.111) führt der Kanton pro Amtei je eine Amtschreiberei und ein Oberamt. Für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt führt er in Solothurn eine Amtschreiberei und ein Oberamt (Satz 2).

Gemäss § 25 Abs. 1 Satz 1 RVOG sind die Oberämter zuständig für die Aufsicht über Wahlen und Abstimmungen (Bst. a), die polizeilichen Vollstreckungsmassnahmen (Bst. b), Leistungen im Sozialbereich sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz (Bst. c), Leistungen im Beratungs- und Vermittlungsbereich (Bst. d), das Schlichtungswesen in Mietfragen (Bst. e), das Schlichtungswesen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter (Bst. f). Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung (Satz 2). Der Regierungsrat kann den Oberämtern durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen (Satz 3).

Wie wir bereits in der Beantwortung der fraktionsübergreifenden Kleinen Anfrage (K 0246/2021) betreffend Aufhebung der Oberämter – Einsetzung einer Arbeitsgruppe eine Alibi-Übung? sowie in der Beantwortung der Interpellation (I 0171/2023) betreffend Oberamt ohne Vorsteher oder Vorsteherin? ausgeführt haben, haben wir uns für eine Reorganisationsvariante entschieden, bei der sich aus Sicht der lokalen Bevölkerung keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Die bisherigen Standorte der Oberämter werden beibehalten und es werden dort weiterhin die ortsgebundenen Dienstleistungen angeboten. Damit unterscheidet sich die aktuelle Reorganisation von der im Jahr 2004 mittels einer Verfassungsänderung (neuer Satz 2 von Art. 44 Abs.1 KV) und einer darauf basierenden Ergänzung des RVOG (neuer Satz 2 von § 19 Abs. 2 RVOG; in Kraft seit 1. Januar 2005) erfolgten Zusammenführung der früheren Oberämter der Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt an einem Standort in Solothurn. Anders als in den Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt, in denen gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen die beiden früheren Oberämter Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt per 1. Januar 2005 an einem einzigen Standort zusammengeführt und die Dienstleistungen für die Bevölkerung seither nur noch in Solothurn angeboten werden, bleiben auch nach der aktuellen Reorganisation alle Standorte der Oberämter der Amteien Olten-Gösgen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein erhalten und werden alle ortsgebundenen Dienstleistungen für die Bevölkerung weiterhin an den Standorten Olten, Balsthal und Breitenbach/Dornach angeboten. Vor diesem Hintergrund ist weder ein Widerspruch zu Art. 44 KV noch zum RVOG ersichtlich (vgl. auch bereits die Antwort auf Frage 2 in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. Januar 2022 zu K 0246/2021 und auf Frage 5 in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. August 2023 zu I 0171/2023). Daran ändert auch nichts, dass die Oberämter Olten-Gösgen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein nach der Reorganisation über denselben Vorsteher verfügen werden. Weder Art. 44 KV noch das RVOG schliessen aus, dass für mehrere Oberämter dieselbe Person als Vorsteherin oder Vorsteher eingesetzt wird.

In Bezug auf die Öffnungszeiten ist vorgesehen, dass die Schalter des Oberamtes Region Solothurn in Solothurn und des Oberamtes Olten-Gösgen in Olten an fünf Tagen pro Woche morgens zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr und nachmittags zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr für spontane Oberamtsbesuche (ohne Voranmeldung) geöffnet sein werden. Die Schalter der Oberämter Thal-Gäu in Balsthal und Dorneck-Thierstein in Breitenbach werden an drei Tagen (dienstag, mittwoch und freitag) morgens zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr und nachmittags zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr für spontane Oberamtsbesuche (ohne Voranmeldung) geöffnet sein. Gleichzeitig werden aber alle Oberämter an fünf Tagen die Woche telefonisch erreichbar sein (je morgens zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr und nachmittags zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr) und es sollen auch Oberamtsbesuche ausserhalb der Schalteröffnungszeiten nach Vereinbarung möglich bleiben. Die leichte Einschränkung der Schalteröffnungszeiten (aber nicht der telefonischen Erreichbarkeit) der Oberämter Dorneck-Thierstein und Thal-Gäu fusst auf folgenden Überlegungen: Während zwei Monaten (vom 21. August bis 20. Oktober 2023) wurde in allen Oberämtern erhoben, wie viele Personen spontan (ohne Voranmeldung) an einen Schalter der vier Oberämter kommen. Diese Erhebung hat ergeben, dass es insgesamt nur sehr wenige spontane Oberamtsbesuche (ohne Voranmeldung) gibt. Über alle vier Oberämter hinweg gibt es durchschnittlich 3.3 spontane Schalterbesuche pro (Arbeits-)Tag. Im Oberamt Dorneck-Thierstein gibt es durchschnittlich 0.2 spontane Schalterbesuche pro (Arbeits-)Tag (d.h. dass durchschnittlich pro Woche eine Person in Breitenbach spontan [ohne Voranmeldung] einen Schalterbesuch macht). Im Oberamt Thal-Gäu gibt es durchschnittlich 1.6 spontane Schalterbesuche pro (Arbeits-)Tag (d.h. dass in Balsthal pro Woche durchschnittlich acht Personen spontan [ohne Voranmeldung] einen Schalterbesuch machen). Vor diesem Hintergrund wurde aus betrieblichen Überlegungen entschieden, dass die Schalter der Oberämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein nicht mehr an fünf, sondern nur noch an drei Tagen die Woche (für spontane Oberamtsbesuche) geöffnet sein sollen. Damit die Dienstleistungen der Oberämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein aber auch an Tagen nachgefragt werden können, an denen der Schalter geschlossen ist, wird die telefonische Erreichbarkeit (aller Oberämter) kundenfreundlich an fünf Tagen die Woche (zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und 17.00 Uhr) sichergestellt. Zudem sind auch Oberamtsbesuche ausserhalb der Schalteröffnungszeiten nach Vereinbarung (sowie Anfragen per E-Mail) möglich. Anders als in der Begründung des Einspruchs ausgeführt, handelt es sich um eine sinnvolle betriebliche Optimierung ohne nennenswerte Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung. Dementsprechend ergibt sich auch dadurch kein Verstoß gegen Art. 44 KV oder das RVOG. Weder Art. 44 KV noch das RVOG legen Öffnungszeiten der Oberämter fest und dies wäre auch nicht stufengerecht.

Die Grundzüge der Zuständigkeit und der Organisation der Oberämter ergeben sich, wie Art. 44 Abs. 2 KV verlangt, (auch weiterhin) aus dem Gesetz: Nämlich aus §§ 19 und 25 RVOG und der Spezialgesetzgebung (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 RVOG). Mit der gestützt auf den neuen § 15 Abs. 2 RVOV durch die beiden Oberamtsvorstehenden zu erlassenden Verwaltungsverordnung wird nur die (sich im Rahmen des übergeordneten Verfassungs- und Gesetzesrecht bewegende) Detailorganisation der Oberämter festgelegt (vgl. RRB Nr. 2023/1580, E. 2.1), wie z.B. die Schalteröffnungszeiten oder die fachliche Weisungsbefugnis in Bezug auf das Wissensmanagement (Zuständigkeit für das Aktualisieren von Prozessbeschrieben, Vorlagen und Mustern). Solche organisatorischen Detailregelungen gehören in keinen Rechtserlass (weder in ein Gesetz noch in eine Verordnung), sondern sind in einer organisatorischen Verwaltungsverordnung stufengerecht verankert. Entsprechend ist auch im Einfügen von § 15 Abs. 2 RVOV und der gestützt darauf zu erlassenden Verwaltungsverordnung kein Widerspruch zu Art. 44 Abs. 2 KV oder zum RVOG erkennbar.

Zwar werden in der Begründung des Einspruchs nicht alle Verordnungsänderungen des RRB Nr. 2023/1580 in Frage gestellt. Da sich der Einspruch formell aber gegen alle Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Oberämter richtet, wird nachfolgend auch kurz auf die übrigen Änderungen eingegangen.

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR; BGS 113.112) soll dahingehend ergänzt werden, dass die Wahl- und Abstimmungsprotokolle der Bezirke und Amteien künftig auch vom stellvertretenden Vorsteher oder von der stellvertretenden Vorsteherin im Namen des regionalen Wahlbüros unterzeichnet werden können. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes kann zudem Fachmitarbeiter und -mitarbeiterinnen bezeichnen, welche diese Aufgabe übernehmen können. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Unterzeichnung von Wahl- und Abstimmungsprotokollen auch durch eine Vertretung der Oberamtsvorsteherin oder des Oberamtsvorstehers wahrgenommen werden kann. Dafür vorgesehen ist in den Oberämtern Olten-Gösigen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein zum einen der künftige stellvertretende Oberamtsvorsteher, welcher diese Aufgabe auch ohne besondere Ermächtigung wahrnehmen könnte, und die (mit den Aufgaben des regionalen Wahlbüros bestens vertraute) bisherige Vorsteherin a.i. des Oberamtes Dorneck-Thierstein. Inwiefern diese Regelung, welche eine punktuelle Unterschriftskompetenz betrifft, verfassungs- oder gesetzeswidrig sein könnte, ist nicht ersichtlich und wird in der Begründung des Einspruchs auch nicht näher ausgeführt. Weder in der Verfassung noch im Gesetz ist diese Aufgabe allein der Oberamtsvorsteherin oder dem Oberamtsvorsteher vorbehalten.

Das Ausstellen von Leichenpässen wird künftig Aufgabe der Zivilstandsämter sein (§ 8 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 30. April 2019 [kantonale Epidemieverordnung, V EpG; BGS 811.16]). Gemäss Abs. 2 von § 49 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) kann der Kanton die Durchführung von bestimmten Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen an Dritte übertragen. Laut § 52 Abs. 1 GesG regelt der Regierungsrat die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen betreffend die nähere Festlegung der Zuständigkeiten gemäss § 49 GesG (Bst. a). Dies hat er u.a. in § 8 V EpG getan. Bei der Ausstellung von Leichenpässen soll eine Änderung der Zuständigkeit vorgenommen werden. Die entsprechende Unterschriftsberechtigung ist daher anzupassen. Inwiefern der geänderte § 8 V EpG oder die damit verbundene Änderung von § 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsdelegation in den Departementen vom 25. Mai 2004 (Unterschriftsdelegationsverordnung; BGS 122.218) bzw. das Einfügen von § 7 Abs. 1 Bst. h Unterschriftsdelegationsverordnung nicht verfassungs- und gesetzmässig sein sollen, ist nicht ersichtlich und wird in der Begründung des Einspruchs auch nicht dargelegt.

In der Unterschriftsdelegationsverordnung soll des Weiteren § 4 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1^{quinquies} dahingehend ergänzt werden, dass der Leiter oder die Leiterin Rechtsdienst des Departements des Innern oder der durch ihn oder sie bezeichnete juristische Mitarbeiter bzw. die durch ihn oder sie bezeichnete juristische Mitarbeiterin neben Verfügungen und Anordnungen im Zusammenhang mit Aufsichtsbeschwerden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes auch Verfügungen und Anordnungen im Zusammenhang mit Ausstandsbegehren im gleichen Bereich unterzeichnen kann. Weil im als Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden tätigen Departement des Innern (vgl. § 129 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 [EG ZGB; BGS 211.1]) aufgrund einer Reorganisation departementsintern seit 1. Januar 2022 der departementale Rechtsdienst zuständig ist, soll die Unterschriftsberechtigung entsprechend angepasst werden. Sie ist als *lex specialis* zur allgemeinen departementsinternen Unterschriftskompetenz im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss § 4 Abs. 1 Bst. i Ziffer 6 (Leiterin oder Leiter der Abteilung Soziale Leistungen des Amtes für Gesellschaft und Soziales) zu verstehen. Eine Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit ist in keiner Weise ersichtlich und wird nicht geltend gemacht bzw. nicht begründet.

§ 4 Abs. 1 Bst. j Ziff. 2 der Unterschriftsdelegationsverordnung sah bisher vor, dass der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über Miete und Pacht unterzeichnet. Die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse entscheiden aber gerade nicht namens des Departements des Innern, sondern als unabhängige Instanzen der Zivilgerichtsbarkeit (vgl. Art. 89 KV und § 34^{quinquies} GO). Die Unterschriftsberechtigung ist bereits in § 5^{bis} des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom

10. März 2010 (EG ZPO, BGS 221.2) geregelt. § 4 Abs. 1 Bst. j Ziffer 2 der Unterschriftsdelegationsverordnung kann daher aufgehoben werden. Die Aufhebung ist in keiner Art und Weise verfassungs- oder gesetzeswidrig. Vielmehr wird dadurch die Verfassungs- und Gesetzeskonformität hergestellt.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die geplanten Verordnungsänderungen bzw. die im Entwurfsstadium vorliegende organisatorische Verwaltungsverordnung entgegen den Ausführungen in der Einspruchsbegründung weder verfassungs- noch gesetzeswidrig sind und auch nicht auf einer anderen Regelungsstufe verankert werden müssten. Zudem sind bei den Amtsschreibereien und den Gerichten keine Änderungen geplant (vgl. dazu bereits die Antwort des Regierungsrates auf Frage 8 der Interpellation [I 0171/2023] betreffend Oberamt ohne Vorsteher oder Vorsteherin?). Aufgrund der Verfassungs- und Gesetzeskonformität der in RRB Nr. 2023/1580 vorgenommenen Verordnungsänderungen ist der Einspruch abzulehnen.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs gegen die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Oberämter.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Staatskanzlei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat